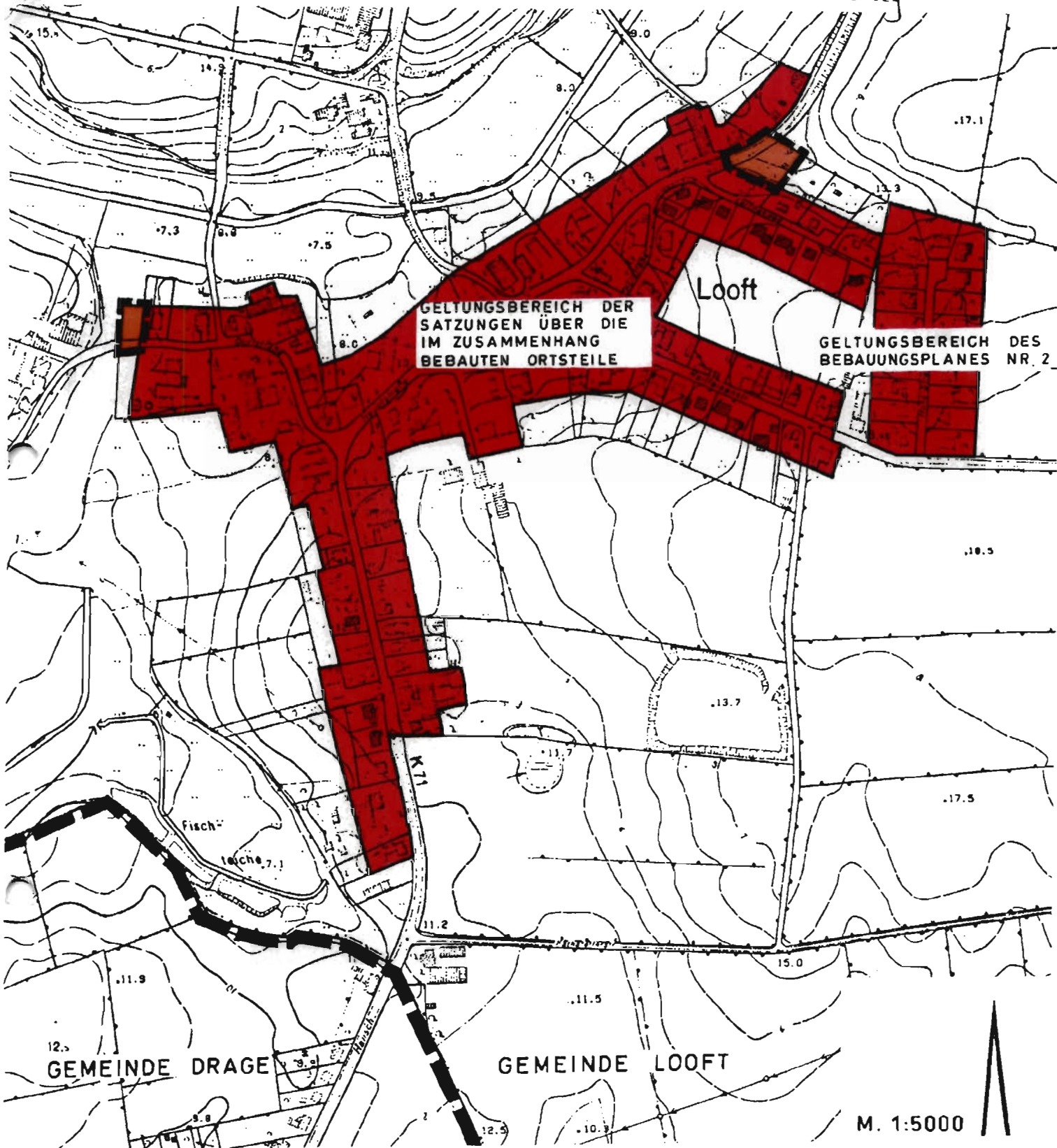




Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Looft, den 20. Januar 1997



*H. V. Korthaus*  
Bürgermeister

Text

# SATZUNG DER GEMEINDE LOOFT

nach § 4 Abs.2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch  
sowie nach § 34 Abs.4 Nr.1 Baugesetzbuch

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl.I S.466).

Aufgrund des § 4 Abs.2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl.I S.622) in Verbindung mit § 34 Abs.4 Nr. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl.I S.3486), sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.7.1994 (GVOB1. Schl.-H. S.321), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Jul. 1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der beigegeführten Planzeichnung, M. 1:5000, festgesetzt und durch schwarze Umstrichung begrenzt sowie in oranger Farbgebung kenntlich gemacht sind. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die Geltungsbereiche der Satzung wird bestimmt, daß ausschließlich Wohngebäude mit max. einem Vollgeschoß als Einzelhäuser in offener Bauweise mit einer max. Grundfläche (ohne Anrechnung von Anlagen gemäß § 19 Abs.4 Nr.1 bis 3 BauNVO) von 150 qm und einer Dachneigung von mindestens 30° errichtet werden dürfen.

Weiterhin sind Stellplätze und Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen.

3. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz wird bestimmt, daß auf den Grundstücken zwecks Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft ein Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von mind. 0,75 m und max. 1,00 m, einem Wallfuß von mind. 3,00 m Breite und einer leicht gemuldeten Wallkrone von mind. 1,00 m Breite anzulegen sowie mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation in mind. zweireihiger Bepflanzung auszubilden und zu unterhalten ist.

Weiterhin ist auf allen Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum je 300 qm Grundstücksfläche anzulegen und zu unterhalten.

# S A T Z U N G     D E R     G E M E I N D E     L O O F T

nach § 4 Abs.2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch  
sowie nach § 34 Abs.4 Nr.1 Baugesetzbuch

## B E G R Ü N D U N G

Anlage a

In der Gemeinde Looft besteht ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung, welcher innerhalb der Grenzen der Satzungen über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht gedeckt werden kann.

Daher wird eine Satzung über zwei Gebiete erlassen, in welchen im Anschluß an die bebaute Ortslage unter Beibehaltung der Ortsstruktur sowie im Anschluß an Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Es können somit 2 bis 3 Grundstücke für Wohnbebauung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die Satzung gibt Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz für die Inanspruchnahme bisher nicht bebauter und nicht versiegelter Flächenanteile sowie für den Eingriff in das Landschaftsbild - unter Beachtung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8. November 1994 bzgl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - vor.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.07.1996 gebilligt.

  
Bürgermeister

